

Sabotage klären.<sup>72</sup> In den inzwischen erarbeiteten Entwürfen zum Kapitel „Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik“ sind diese allgemeinen Prinzipien zur Richtschnur für die Abfassung der Tatbestände genommen worden. In Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des StEB ist in den Tatbeständen die staatsfeindliche Zielsetzung des Täters genau beschrieben und zum tragenden subjektiven Kriterium der Abgrenzung von Staatsverbrechen zu anderen Delikten erhoben worden. Wenn diese Vorschläge angenommen werden, dürfte das Problem des Verschuldens bei Staatsverbrechen und die damit verbundene Frage nach dem Bewußtsein der Staatsfeindlichkeit des Handelns gesetzgeberisch als gelöst zu betrachten sein. Es wird dann nicht mehr erforderlich sein, außerhalb des Wortlauts des Tatbestandes nach subjektiven Abgrenzungskriterien zu suchen.

In dieser konkreten Form — d. h. der genauen Beurteilung des vorsätzlichen Verschuldens in bezug auf die jeweilige Tat — lösen sich die Fragen nach dem Bewußtsein der Gesellschaftsgefährlichkeit und Rechts Widrigkeit bei Staatsverbrechen am sachgerechtesten.

Bei den *Verbrechen der allgemeinen Kriminalität* ist das Bewußtsein, die objektiven Merkmale eines Tatbestandes zu verwirklichen, in der Mehrzahl der Fälle mit dem Bewußtsein verbunden, sich schwer gegen die Gesellschaft (oder andere Menschen) und die sozialistische Rechtsordnung zu vergehen. Das Bewußtsein, Unrecht zu tun, ist hier besonders stark ausgeprägt, und wird insbesondere durch die Versuche der Täter indiziert, die Tat oder ihre Täterschaft möglichst unentdeckt zu lassen. Gewisse Ausnahmen sind bei Affekthandlungen gegeben, bei **denen der Täter sich oft erst nach vollzogener Tat des begangenen Unrechts bewußt wird**. Hier kann angesichts der Schwere der Tat (z. B. der Tötung eines Menschen) das mangelnde Bewußtsein der schweren Schädigung der Gesellschaft und der Verletzung der Rechtsordnung nicht einfach die Schuld ausschließen. Sie wird jedoch beim unverschuldeten Affekt stark gemindert, und das Gesetz sieht deshalb für diese Fälle entsprechende Ausnahmeregeln vor. Wie das Beispiel des

72. Vgl. hierzu auch den interessanten Versuch von G. Stiller, in: Neue Justiz, 1962, Nr. 16, S. 506, der diese Fragestellung für die Probleme hinsichtlich der Unterscheidung der „staatsgefährdenden Propaganda und Hetze“ (§ 19 StEG) von der „Staatsverleumdung“ (§ 20 StEG) bereits aufgeworfen hat.